

der Waffenstillstand bis zum 14. Juli 843 verlängert wurde²⁵⁾. Der Krieg war also zu Ende, die Entscheidungen fielen in Zukunft wesentlich auf dem Gebiete der Diplomatie. In den Jahren 842 und 843 hat denn auch Lothar, soweit die erhaltenen Urkk. einen Schluß erlauben, nicht mehr für rechtsrheinische Gebiete geurkundet²⁶⁾. Zu diesen darf aber auch Rätien gerechnet werden, welches durch die Festsetzung Ludwigs des Deutschen in Alamannien den Zusammenhang mit dem Gebiete Lothars am Rhein verloren hatte. Wohl grenzte Rätien an Italien, den sichern Reichsteil Lothars, aber nach der Lage von 843 war doch zu erwarten, daß Rätien mit Alamannien an Ludwig fallen würde. Es hätte also jeder politischen Vernunft widersprochen, wenn der Bischof von Chur sich jetzt nochmals (im Januar 843) offiziell auf die Seite Lothars gestellt und von ihm ein Bestätigungsdiplom erbeten hätte. Würde Rätien schließlich doch zum Teilreich Lothars geschlagen, so konnte auch nach der Teilung die Bestätigung noch eingeholt werden, denn die kaisertreue Haltung Bischof Verendars stand nicht zur Diskussion²⁷⁾. Weiter muß man sich doch sehr fragen, ob nicht ein erneutes Eingreifen Lothars in dem zwischen ihm und Ludwig umstrittenen Rätien einem Bruch des vorläufigen Friedens gleichgekommen wäre, wenn auch vielleicht nicht dem Wortlaut, so sicher dem Sinn nach.

Die Urk. Lothars für Chur läßt sich also zu 843 nicht vernünftigerweise in den Gang der Zeitereignisse einordnen, während im Januar 841 der Bruderkrieg noch nicht entschieden war und Lothar alles Interesse daran hatte, sich den Bischof von Chur als eine wichtige Macht am Ausgang der Alpenpässe durch Privilegierung günstig zu stimmen. Dagegen spricht auch nicht die Urk. vom 17. Oktober 841 für das bischöfliche Eigenklösterlein Serras²⁸⁾. Wohl war inzwischen Lothar bei Fontenoy geschlagen worden, aber der Krieg war nicht entschieden, Lothar hielt sich weiter nördlich der Alpen auf. Erst im April 842 sah er sich veranlaßt, nach Süden zu ziehen.

Bei der Datierung der Lotharurkunde für Chur auf den Januar 841 ist man nun nicht mehr zur schwer verständlichen Annahme gezwungen, daß Rätien noch 843 auf der Seite Lothars gestanden sei, während alle umliegenden Gebiete (mit Ausnahme Italiens) seit 842 fest in der Hand Ludwigs des Deutschen waren, wie für die unmittelbare Nachbarschaft die Einsetzung Grimalds als Abt in St. Gallen besonders deutlich zeigt.

So muß denn auch in diesem Falle eine Sonderstellung Rätiens, der die politische Macht des Bischofs in keiner Weise entsprochen hätte, verneint werden, wie dies nächstens auch in der Frage der sogenannten *divisio* geschehen wird²⁹⁾.

²⁵⁾ D ü m m l e r a. a. O. S. 187.

²⁶⁾ BM.² 1099 vom 20. März 843 (Schenkung der Insel Rügen an das Kloster Neu-Korvey a. Weser) ist eine Fälschung.

²⁷⁾ Vgl. schon seine kaisertreue Haltung gegenüber Ludwig dem Frommen 833/34, BUB. Nr. 57* (BM.² 952): *dum ... Verendarius ... causa fidelitatis nobis conservate honoribus propriis privatus exilioque trusus consisteret.*

²⁸⁾ Vgl. oben Anm. 22.

²⁹⁾ Otto P. Clavadetscher, Die Einführung der Grafschaftsverfassung in Rätien und die Klageschriften Bischof Viktors III. von Chur, ZRG. Kan.Abt. 1953.